

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00759 vom 19. März 2026

ZH Verwaltungsgericht, 2026-03-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_VB.2025.00759](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht_VB.2025.00759)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00759 du 19 mars 2026

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00759 del 19 marzo 2026

## Regeste

[Zwischen den Parteien ist strittig, ob sie ein Anstellungs- oder ein Auftragsverhältnis eingegangen sind. Mit der Ausgangsverfügung sistierte die Vorinstanz das bei ihr eingeleitete Rekursverfahren bis zum Abschluss eines zuvor von der Beschwerdegegnerin im Kanton Bern anhängig gemachten Zivilverfahrens. Dagegen wehrt sich die Beschwerdeführerin vor Verwaltungsgericht.] Es erscheint fraglich, ob sich die Beschwerdeführerin als Gemeinwesen mit Blick auf Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG auf das verfassungsrechtliche Beschleunigungsgebot berufen kann. Wie es sich damit bzw. mit der Frage verhält, ob vom Eintretenserfordernis eines nicht wiedergutzumachenden Nachteils abzusehen bzw. ob ein solcher hinreichend dargetan ist, kann jedoch offenbleiben (E. 1.2). Aus prozessökonomischen Gründen sowie mit Blick auf die Rechtssicherheit erscheint die (ohnehin nur einstweilige) Sistierung des verwaltungsrechtlichen Rekursverfahrens als zweckmässig und überwiegt das Interesse daran aktuell das Interesse an der Beschleunigung des Rekursverfahrens (E. 2). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

C wird bei der BVK-Personalvorsorge des Kantons Zürich gemäss deren massgebenden Bestimmungen rückwirkend für die Anstellungsdauer versichert.

### E. 5

C wird durch die Politische Gemeinde gegen die finanziellen Folgen von Betriebs- und Nichtbetriebsunfall rückwirkend für die Anstellungsdauer versichert. Die obligatorische Krankenversicherung ist Sache von C. Die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit werden durch eine Taggeldversicherung der Politischen Gemeinde A gedeckt. Der Beitritt ist obligatorisch.

### E. 6

C wird verpflichtet, die Beträge von CHF 9'691.95 (Differenz Bruttolöhne), CHF 11'006.05 (Sozialversicherungs- und Privatversicherungsleistungen Arbeitnehmer) und CHF 6'299.95 (MWST), Total CHF 26'997.95 zuzüglich Verzugszins 5 % ab Rechtskraft der vorliegenden Verfügung an die Gemeinde zurückzuerstatten.

### E. 7

Die Politische Gemeinde A wird die vorliegende Verfügung nach Eintritt der Rechtskraft den zuständigen Sozialversicherungs- und Privatversicherungsträgern übermitteln und die Rückzahlung der zu viel verlangten Versicherungsleistungen in die Wege leiten.

## **E. 8**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Personalverordnung der Politischen Gemeinde A vom 9. Dezember 2002 und wo nichts anderes geregelt ist, die Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung.

## **E. 9**

Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber werden mit dem Vollzug beauftragt." II. Dagegen rekurrierte C beim Bezirksrat Meilen. Sie beantragte in der Hauptsache die Feststellung der Nichtigkeit des Beschlusses vom 4. September 2025 (recte 2. September 2025) und ersuchte eventualiter insbesondere um Sistierung des verwaltungsrechtlichen Verfahrens bis zum Abschluss des hängigen Zivilverfahrens am Regionalgericht Bern-Mittelland, "allenfalls bis zum Abschluss des Verfahrens vor den Rechtsmittelinstanzen". Nach Gewährung des rechtlichen Gehörs sistierte die Präsidentin des Bezirksrats Meilen das Rekursverfahren mit Verfügung vom 16. Oktober 2025 "bis das Zivilverfahren am Regionalgericht Bern-Mittelland rechtskräftig erledigt ist" (Dispositiv-Ziff. I). III. Die Gemeinde A erhob am 17. November 2025 Beschwerde beim Verwaltungsgericht und ersuchte um Aufhebung von Dispositiv-Ziff. I der Präsidialverfügung des Bezirksrats Meilen vom 16. Oktober 2025. Der Bezirksrat Meilen verzichtete am 1. Dezember 2025 auf Vernehmlassung. C schloss mit Beschwerdeantwort vom 9. Januar 2026 auf Abweisung der Beschwerde unter Entschädigungsfolge. Hierzu äusserte sich die Gemeinde A am 20. Januar 2026. Die Kammer erwägt: 1. 1.1 Das Verwaltungsgericht ist für Beschwerden gegen Rekursentscheide eines Bezirksrats betreffend Anordnungen einer politischen Gemeinde ebenso zuständig wie für Zwischenentscheide in solchen Verfahren (§§ 41 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG, LS 175.2]). 1.2 1.2.1 Anfechtungsobjekt bildet ein Zwischenentscheid betreffend die Sistierung des Rekursverfahrens. Selbständig eröffnete Zwischenentscheide können vor Verwaltungsgericht gemäss § 41 Abs. 3 in Verbindung mit § 19a Abs. 2 VRG grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen von Art. 92 und Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) angefochten werden, wobei bei Beschwerden gegen einen Zwischenentscheid über die Sistierung des Verfahrens einzig die Variante gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG in Betracht fällt, das heisst, die Beschwerde ist zulässig, wenn der Zwischenentscheid einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann. Vom Erfordernis eines weiteren nicht wiedergutzumachenden Nachteils im Sinn von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ist nach der bundes- und der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung abzusehen, wenn die beschwerdeführende Partei eine ungerechtfertigte Verfahrensverzögerung geltend macht (VGr, 24. September 2020, VB.2020.00479, E. 2.1 mit Hinweisen). 1.2.2 Die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin beruft sich vorliegend zwar auf das Beschleunigungsgebot (Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV, SR 101]), im Kern macht sie jedoch geltend, dass keinerlei Grund für die Verfahrenssistierung bestehe bzw. dass zwingend öffentliches Recht zur Anwendung gelange. Sie ersuchte denn auch ihrerseits im Zivilverfahren um dessen Sistierung wegen des vorliegenden Verwaltungsverfahrens. Ohnehin erscheint fraglich, ob sich die Beschwerdeführerin als Gemeinwesen mit Blick auf Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG auf das verfassungsrechtliche Beschleunigungsgebot berufen kann (vgl. BGr, 12. Mai 2021, 1C\_301/2020, E. 2.3.2). Wie es sich damit bzw. mit der Frage verhält, ob vom Eintretenserfordernis eines nicht wiedergutzumachenden Nachteils abzusehen bzw. ob ein solcher hinreichend dargetan ist, kann jedoch offenbleiben, da sich

die Beschwerde ■ wie nachfolgend darzulegen ist ■ in der Sache ohnehin als unbegründet erweist. 2. 2.1 Das Verwaltungsrechtspflegegesetz enthält keine Regelung der Verfahrenssistierung. In der Praxis ist diese als Rechtsinstitut indessen anerkannt, wobei sich im Rekursverfahren eine analoge Anwendung von Art. 126 der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO, SR 272) rechtfertigt (Martin Bertschi/Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, Vorbemerkungen zu §§ 4■31 N. 37). Da die Sistierung eines Verfahrens im Widerspruch zum Beschleunigungsgebot bzw. zum Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist steht (Art. 29 Abs. 1 BV), soll sie die Ausnahme bleiben, die das Vorliegen triftiger Gründe voraussetzt (Bertschi/Plüss, Vorbemerkungen zu §§ 4■31 N. 38). Eine Verfahrenssistierung kann sich in diesem Sinn rechtfertigen, wenn die Anordnung vom Ausgang eines anderen Verfahrens abhängig ist oder von diesem wesentlich beeinflusst wird. Dies kann namentlich dann der Fall sein, wenn der Ausgang eines anderen, konkret in Aussicht stehenden Verfahrens für das interessierende Verfahren mutmasslich von präjudizieller Bedeutung ist, wenn in einem anderen Verfahren über Sachumstände oder rechtliche Voraussetzungen entschieden wird, die für den Ausgang des in Frage stehenden Verfahrens ■ das zum anderen Verfahren einen genügenden Sachzusammenhang aufweist ■ von massgebender Bedeutung sind, oder wenn eine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass das Verfahren nach Abschluss eines anderen Verfahrens hinfällig werden wird (zum Ganzen Bertschi/Plüss, Vorbemerkungen zu §§ 4■31 N. 39 f.). Art. 126 Abs. 1 ZPO bestimmt entsprechend, dass ein Verfahren insbesondere dann sistiert werden kann, wenn der Entscheid vom Ausgang eines anderen Verfahrens abhängig ist. Die instruierende Behörde, die über die Sistierung (und die Wiederaufnahme) eines Verfahrens entscheidet, verfügt im Einzelfall über ein erhebliches Ermessen (Bertschi/Plüss, Vorbemerkungen zu §§ 4■31 N. 43).

2.2 Die Vorinstanz begründet die strittige Verfahrenssistierung damit, dass im hängigen Zivilverfahren vor dem Regionalgericht Bern-Mittelland zentrale Fragen zur rechtlichen Qualifikation des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrags vom 26. September 2024 zu klären sein werden. Insbesondere werde die Gültigkeit des Vertrags zu beurteilen sein und die Frage, ob es sich beim Vertragsverhältnis zwischen den Parteien um einen Auftrag oder ein Anstellungsverhältnis gehandelt habe. Diese Qualifikation sei auch für das vorliegende (verwaltungsrechtliche) Verfahren von entscheidender Bedeutung, sodass es sachgerecht sei, das Ergebnis des Zivilverfahrens abzuwarten. Damit ist ein genügender Grund für die Verfahrenssistierung dargetan. Zwar ist die Vorinstanz nicht an die rechtliche Qualifikation des (Vertrags-)Verhältnisses zwischen der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin bzw. dem Einzelunternehmen E durch das zuerst angerufene Zivilgericht gebunden bzw. wird sie dereinst nicht daran gebunden sein. Da in beiden Verfahren die gleiche (Kern-)Frage zu klären sein wird, besteht aber die Gefahr widersprüchlicher bzw. inkohärenter Entscheide. Es kommt hinzu, dass bei abweichender Beantwortung der Frage der rechtlichen Qualifikation des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien die Möglichkeit einer Doppelentschädigung der Beschwerdegegnerin bestünde. Aus prozessökonomischen Gründen sowie mit Blick auf die Rechtssicherheit erscheint die (ohnehin nur einstweilige) Sistierung des verwaltungsrechtlichen Rekursverfahrens daher als zweckmässig und überwiegt das Interesse daran aktuell das Interesse an der Beschleunigung des Rekursverfahrens (vgl. BGr, 7. Juli 2022, 4A\_175/2022, E. 5.3). Eine Rechtsverletzung bzw. eine Überschreitung oder ein Missbrauch des Ermessens durch die Vorinstanz liegt nicht vor.

3. Nach dem Gesagten ist

die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. 4. Weil der Streitwert hier in der Hauptsache Fr. 26'997.95 beträgt (vgl. Dispositiv-Ziff. 6 des Beschlusses der Beschwerdeführerin vom 2. September 2025), sind die Kosten des Verfahrens in Anwendung von § 65a Abs. 3 Satz 1 VRG auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die unterliegende Beschwerdeführerin ist zu verpflichten, der Beschwerdegegnerin eine angemessene Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 VRG). 5. Gegen dieses Urteil steht grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten offen (Art. 85 Abs. 1 lit. b BGG). Die Beschwerde ist allerdings nur zulässig, wenn der vorliegende Zwischenentscheid einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.